

faktorErfolg

Das Magazin für Mitglieder des IBWF – das Netzwerk für Mittelstandsberater



Ausgabe 1/2021



06

**Titel:
Fördergelder**
Von
Dr. Jörg Rupp

16

**1.800 Milliarden
Euro**
Die Förderchancen
der EU

24

**Insolvenzantrags-
pflicht:**
ausgesetzt

24

**Länderportrait
Singapur**
Stärken + Chancen



Seminar 18. Februar und 18. März 2021

Corona-Hilfen ...

... und deren Fallstricke

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie hat die Politik den kleinen und mittelständischen Unternehmen diverse finanzielle Hilfen in Aussicht gestellt. Auf der einen Seite sollen Hilfen schnell und unbürokratisch herausgebracht werden. Auf der anderen Seite soll dabei jedoch ein möglicher Missbrauch verhindert werden. Im Ergebnis müssen die einzelnen Bausteine der Hilfen daher strukturiert und überlegt in Anspruch genommen werden.

Soforthilfe, Überbrückungshilfen der Phasen 1, 2 oder 3, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Novemberhilfe Plus, Dezemberhilfe Plus und nicht zuletzt die Neustart-hilfe: So heißen die Programme. Und sowohl die Unternehmenden als auch ihre steuerlichen Beratern stehen vor der Aufgabe, die Übersicht zu behalten, alle Möglichkeiten maximal auszuschöpfen und dabei nicht in den Vorwurf eines Fördermittelbetruges hineinzuschlittern.

Unser Referent Ullrich Hänchen, Steuerberater und Partner der Kanzlei Wagemann + Partner PartG mbB gibt in unseren Corona-Hilfen-Seminaren einen Überblick über die einzelnen Programme und deren Voraussetzungen. Weil hier ganz besonders der sprichwörtliche Teufel im Detail steckt, wird er sich im Anschluss sehr viel Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen nehmen.

Das Seminar beginnt um 11 Uhr und Sie sind perfekt vorbereitet, wenn Sie die Fragen, die Sie jetzt schon haben, mitbringen und sich ca. eine Stunde für das Seminar einplanen.

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind:
IBWF-Veranstaltungen - IBWF Mittelstandsberater
<https://www.mittelstandsberater.de/de/aktuelles-terme/ibwf-veranstaltungen/>



Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen und Leser,

In dieser Ausgabe widmen wir uns dem Thema Fördermittel.

Ende Dezember 2020 erreichte uns die „frohe Kunde“, dass die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows um zwei Jahre verlängert wurde. Damit haben die Unternehmen die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Ebenso erhalten Unternehmen in Schwierigkeiten einen Beratungszuschuss zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig wurden aber auch die Qualitätsanforderungen an die Beratern und die Anforderungen an die Leistung beim BAFA verändert. Eine wichtige Änderung ist, den Qualitätssicherungsnachweis nun alle zwei Jahre gegenüber dem BAFA erbringen zu müssen.

Diesen Vorgang wollten wir unseren Mitgliedern so leicht wie möglich machen. Deswegen haben wir uns mit dem BAFA zusammengesetzt und konnten den vereinfachten Zugang für unsere zertifizierten Mitglieder erneuern. Das heißt für Sie, Sie weisen dem BAFA Ihr Qualitätssicherungssystem ganz einfach durch das IBWF-Zertifikat nach.

Der Fördermittelmarkt ist durch eine große Zahl von Trägern und Förderprogrammen gekennzeichnet. Allein in der Förderdatenbank Bund, Länder und EU findet man zurzeit 2.575 Förderprogramm-Beiträge. Da wird es schwer, den Überblick zu erhalten.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Qualitätsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen für Beratern nicht einheitlich geregelt sind, sondern je nach Fördertopf unterschiedlich sind.

In den Beiträgen dieser Ausgabe teilen Kolleginnen und Kollegen ihre Erfahrungen und ihr Wissen zum Thema Fördermittel mit Ihnen. Viel Spaß beim Lesen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Boje Dohrn



Boje Dohrn, Präsident IBWF

In diesem Heft

06

Titel:
Die Fördermittel von Bund und Ländern

16

1.800 Milliarden Euro

20

Insolvenzantragspflicht ausgesetzt

22

Enthaften und Masse mehren

23

Sanierung ohne Insolvenzverfahren

24

Länderportrait: Singapur

26

Vorschau und Impressum



faktorErfolg Die nächste Ausgabe erscheint im Mai 2021

IBWF intern

IBWF und BAFA

Als das BAFA zum Ende 2020 ankündigte, die Richtlinien zu verlängern und an alle BAFA-zertifizierten Beratern die Losung ausgab, ein neues Beraterprofil anzulegen, war das für die Eine oder den Anderen Anlass, sich mal wieder mit der eigene BAFA-Zertifizierung auseinanderzusetzen.

Für Nicht-IBWF-Mitglieder bedeutet die Aktualisierung eines eigenen BAFA-Profiles, das den Anforderungen der BAFA genügt eine Menge Aufwand an Zeit und Geduld.

Für IBWF-Mitglieder dagegen ist es ganz einfach. Es kann bequem auf die IBWF-Zertifizierung verwiesen werden, was den ganzen Vorgang enorm abkürzt und beschleunigt.

Um das möglich zu machen, hat der IBWF hinter den Kulissen und von den meisten Mitgliedern völlig unbemerkt aktiv mit dem BAFA verhandelt und trotz Änderungen in den Zugangsvoraussetzungen seitens der BAFA einen vereinfachten Zugang für IBWF-Mitglieder vereinbart.

Die BAFA besteht allerdings auf die Erneuerung der Zertifikate alle zwei Jahre, die dann jeweils mit einer neuen Beratererklärung beim BAFA hochgeladen werden müssen.



Termine

Weitere Termine online

Regionale Netzwerktreffen finden aktuell online-statt. Die Einladung für Ihre Region erhalten Sie per Newsletter.

Alle IBWF-Veranstaltungen finden Sie unter:
<https://www.mittelstandsberater.de/de/aktuelles-terme/ibwf-veranstaltungen/>

18. Februar + 18. März 2021
11 - 12 Uhr | Online

Corona-Hilfen und deren Fallstricke

22. bis 24. Februar +
19. bis 21. April 2021

9 - 18 Uhr | Online
Zertifikatslehrgang Digital Manager*in

25. März 2021 / 10 - 17 Uhr
Online

Re-Qualifizierung „Berater*innen Offensive Mittelstand“

22. April 2021 / 10 -17 Uhr
Potsdam

3. Ostdeutscher Unternehmertag
[Anmeldung - Ostdeutscher Unternehmertag \(ostdeutscher-unternehmertag.de\)](https://www.ostdeutscher-unternehmertag.de/)

24. Juni 2021 / 12 bis 19 Uhr
25. Juni 2021 / 9 bis 14 Uhr
Königswinter / Online

9. Turnaroundkongress
[Online-Anmeldung - Netzwerk - Tagung - Sanierung & Restrukturierung \(turnaroundkongress.com\)](https://www.turnaroundkongress.com/)



Eine Übersicht Die Fördermittel von Bund und Ländern

von Dr. Jörg Rupp

1. INVESTITIONSFÖRDERUNG

Investitionsbedarf entsteht unter anderem dann, wenn ein Unternehmen expandiert, die bisher genutzten Verfahren und Prozesse diversifiziert oder auch das betrieblich genutzte Vermögen, bestehend aus Gebäuden, Anlagen und Geschäftsausstattung, mit geeigneten Ersatzinvestitionen erneuert.

Mit Investitionsförderungen schafft die öffentliche Hand hierbei die nötigen Anreize für Unternehmen, die gesetzten wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen. Aktuell liegt der Fokus auf Themen wie der digitale Transformation von Unternehmen, Energie- & Ressourceneffizienz in der Produktion, erneuerbare Energien und die systematische Förderung von Betrieben in strukturschwachen Regionen. Die Investitionsförderungen können sowohl bundesweit als auch länderspezifisch auf bestimmte Themeninhalte ausgelegt sein. Im Folgenden findet sich ein Ausblick über Zuschussprogramme, welche im Unternehmen wie Eigenkapital wirken, die Kapitalstruktur bessern und die Rentabilität des Vorhabens positiv beeinflussen.

1.1. Regionalförderung

Regionalpolitik zugunsten strukturschwacher Regionen gehört seit Bestehen der Bundesrepublik zu dem Fundament der Sozialen Marktwirtschaft. Diese fußt auf dem grundsätzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und dem politischen Ziel, Chancengerechtigkeit, Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben und eine ausgewogene Raumentwicklung in ganz Deutschland zu gewährleisten. Eine Förderung von strukturschwachen Regionen und die daraus resultierende positive Entwicklung führt zu einer Minderung der Spannungsverhältnisse und trägt zur sozialen Stabilität im Wirtschaftsraum Deutschland bei. Welche Region als strukturschwach gilt, ist an verschiedensten volkswirtschaftlichen Indikatoren zu messen. Ausschlaggebend bei der Bewertung sind die Erwerbsquote sowie das mittlere Einkommen der Erwerbstätigen innerhalb einer Region. Die Regionalpolitik fließt jedoch nicht nur in spezielle Regionalförderprogramme mit ein, auch bei weiteren Förderthemen kann eine höhere Zuschussquote in Abhängigkeit der Lage des Unternehmens bewilligt werden.

1.1.1. Regionalförderprogramme auf Bundesebene
Das zentrale Instrument der bundesweiten Regionalför-

derung ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Seit 1969 werden besonders vom Strukturwandel betroffene Regionen mittels der Gemeinschaftsaufgabe unterstützt. Eine zentrale Rolle hat das Förderprogramm beim Aufbau von wettbewerbsfähigen Strukturen in den neuen Ländern gespielt. Hauptziel der Förderung ist es dauerhafte und hochwertige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und zu sichern.

Wer wird gefördert?

Strukturschwache Regionen werden bundesweit in C- und D- Fördergebiete eingeteilt, in denen in Einzelfällen Investitionszuschüsse von bis zu 40 Prozent auf die förderfähigen Kosten gewährt werden. Förderschwerpunkt sind vor allem mittelständische Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitenden und einer Bilanzsumme von 43 Mio. Euro bzw. einem jährlichen Umsatz von bis zu 50 Mio. Euro. Unter besonderen Umständen sind allerdings auch Großunternehmen berechtigt, eine Förderung zu erhalten.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von mehreren Kriterien. Neben der Größe des Unternehmens ist die Förderquote bedingt vom Strukturdefekt der jeweiligen Region des Investitionsortes. In Grenzgebieten kann die Förderquote für kleinere Betriebe auf bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionen ansteigen. In übrigen Fördergebieten liegen die Zuschussquoten in einem Bereich von 10-30 Prozent, welche als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Beispiel: Ein Hersteller von hochwertigen Spritzgussartikeln hat aufgrund gestiegener Auftragslage Kapazitätsprobleme in der eigenen Herstellung. Zu den Abnehmern gehören diverse Anbieter aus dem Food und Non-Food Markt in Deutschland, die für ihre Produkte geeignete Verpackungselemente benötigen. Um die Kapazitätsengpässe zu bewältigen, sind ausgiebige Neuinvestitionen in Form von neuen Anlagen und Maschinen in die eigene Betriebsstätte geplant. Dies führt ebenfalls zu einem gesteigerten Bedarf an neuen Mitarbeitenden in der Produktion.

- Lage des Unternehmens: Cochem-Zell (strukturschwache Region, D-Fördergebiet),
- Größe des Unternehmens: Kleines Unternehmen nach EU-Definition (weniger als 50 Mitarbeiter, weniger als 10 Mio. Euro Umsatz bzw. 10 Mio. Euro Bilanzsumme).
- Investitionsbedarf verteilt über 24 Kalendermonate: 500.000 Euro.

„Die Konditionen sind sehr unterschiedlich und ändern sich regelmäßig.“

Aufgrund der Lage, der Größe des Unternehmens und der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (>+10 Prozent) in der Region kann ein Förderzuschuss bei der Investitions- und Strukturbank Rheinlandpfalz beantragt werden. Für kleine Unternehmen innerhalb eines D-Fördergebiets beträgt dieser 20 Prozent auf die förderfähigen Kosten.

Nach erfolgreicher Antragsstellung, Sicherung der Restfinanzierung und Erbringung der Verwendungsnachweise über den Kauf der Maschinen und der Schaffung der Dauerarbeitsplätze erhält der Spritzgusshersteller einen Investitionszuschuss von über 100.000 Euro.

Was wird gefördert?

Zu den förderfähigen Kosten können Investitionen in einem Zeitraum von bis zu 36 Monaten angerechnet werden, die dem Zweck einer Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Verlagerung einer Betriebsstätte dienen. Für Großunternehmen sind auch Investitionen förderfähig, die das bisher angebotene Leistungsspektrum und Produktangebot des Unternehmens diversifizieren. Investitionen sind gleichzusetzen mit dem Erwerb von abschreibungsfähigen Sachanlagevermögen (Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) und immaterielle Vermögensgegenstände (Software, Patente, Lizenzen).

Wie verläuft die Antragsstellung?

Für die Umsetzung, Durchführung und Evaluation der Gemeinschaftsaufgabe sind die Bundesländer eigenverantwortlich zuständig. Die Antragsstellung erfolgt daher bei der entsprechenden Förderstelle des Bundeslandes mit einer anschließenden Prüfung der Unterlagen. Nach Zuwendungsbescheid können die Mittel gemäß dem eingereichten Investitionsplan bei der Landesbehörde abgerufen werden.

1.1.2. Regionalförderprogramm auf Landesebene

Einige Bundesländer gewähren neben der bundesweiten Gemeinschaftsaufgabe auch in eigenen Förderprogrammen zusätzliche Möglichkeiten für Unternehmen, Investitionen mit Landesmitteln zu bezuschussen. Die

Bundesländer können die Gebiete, in denen eine Förderung gewährt wird unabhängig vom Bund selbst bestimmen. Als Beispiel sind hier das Saarland und Bayern zu nennen, die neben den C- und D-Fördergebieten weitere Landkreise in ihrem Sinne als förderbedürftig ernennen. Im Saarland ist gegenwärtig das „Regionale Förderprogramm für kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ als Ergänzung zu GRW in festgelegten Landkreisen abrufbar.

Wer wird gefördert?

Jeder mittelständische Betrieb in den Landkreisen Merzig-Wadern, St. Wendel sowie im Saarpfalz-Kreis, der beabsichtigt Investitionen ab einem Betrag von 25.000 Euro zu tätigen, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.

Wie hoch ist die Förderung?

In Abhängigkeit der Wirkung des Investitionsvorhabens sowie der Größe des Unternehmens können für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

Was wird gefördert?

Das Regionalförderprogramm des Saarlandes orientiert sich bei der Förderung an die Richtlinien der GRW-Förderung. Kongruent können demnach Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie immaterielle Vermögensgegenstände die der Errichtung, Erweiterung, Diversifizierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte dienen als förderfähig angerechnet werden.

Wie verläuft die Antragsstellung?

Die Antragsstellung erfolgt nebst Prüfung des Vorhabens und der Unterlagen beim Bundesministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Neben einer ausgiebigen Projektbeschreibung und Begründung des Vorhabens sind betriebswirtschaftliche Unterlagen dem Antrag beizufügen. Nach erfolgreicher Prüfung und Bewilligung sind die Mittel über einen Verwendungsnachweis beim Ministerium abzurufen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt über die Saarländische Investitionskreditbank AG.

1.2. Digitalisierung

Die Digitalisierung ist eines der zentralen Themen im vorschreitenden Jahrzehnt und betrifft jeden Bürger sowohl im privaten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Künstliche Intelligenz, Big Data, Cloud-Computing etc. sind die Technologien, die unsere Lebensweise entscheidend prägen werden.

Auch in der Arbeits- und Wirtschaftswelt entscheiden die frühzeitige Implementierung der digitalen Technologien über die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Gerade der Mittelstand läuft mangels Investitionsbereitschaft Gefahr, gegenüber stark technologisierten Großunternehmen und Konzernen in Rückstand zu geraten. Vor allem die Corona-Krise bezeugte vom Nachholbedarf der Mittelständler im Hinblick auf den Einsatz digitaler Geschäftsmodelle und Anwendung digitaler Technologien.

1.2.1. Förderprogramme auf Bundesebene

Auf Bundesebene reagierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im September 2020 mit dem Start des Förderprogramms „Digital Jetzt“ auf den Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung. Damit der Mittelstand die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung ausschöpfen kann, unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) kleine und mittlere Betriebe mit finanziellen Zuschüssen für Investitionen in digitale Technologien und Qualifizierung der Mitarbeiter.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Handwerksunternehmen und Angehörige

der freien Berufe, zum Zeitpunkt der Antragsstellung zwischen drei und 499 Mitarbeiter zu beschäftigen. Auch mehrere Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette können einen gemeinsamen Antrag stellen.

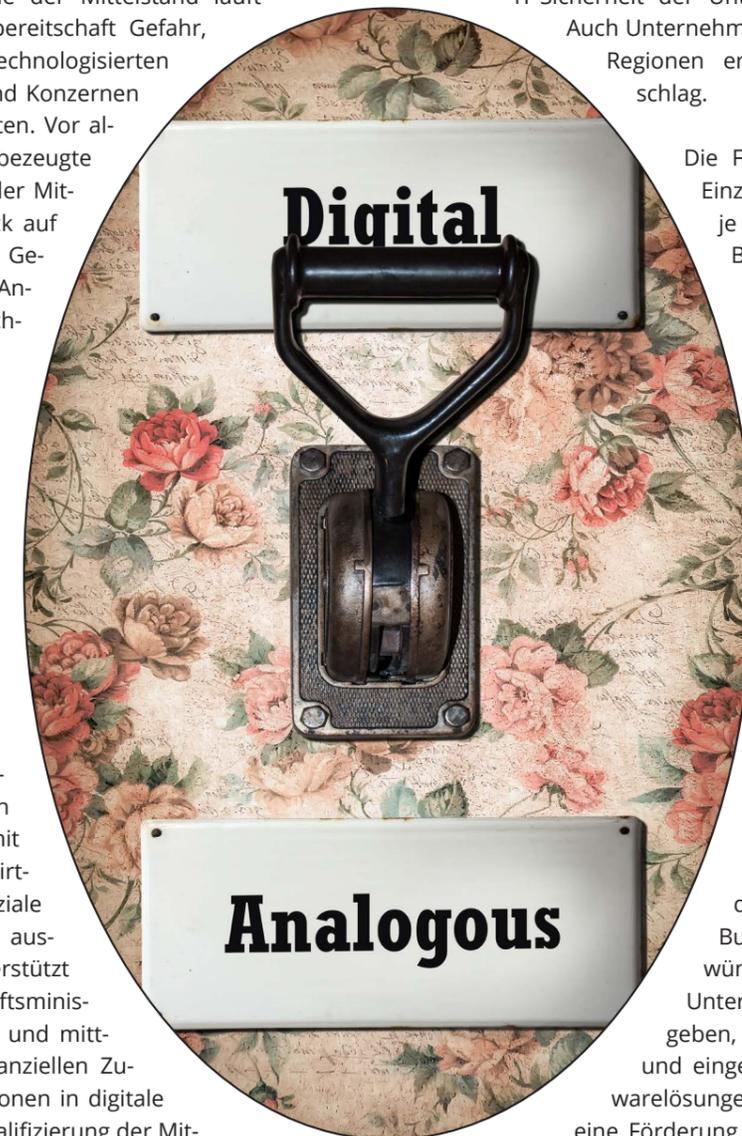
Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung, der Größe und Lage des Betriebs und auch von den getätigten Investitionen. Erfüllt das Unternehmen und das Vorhaben festgelegte Bedingungen kann eine Förderquote von bis zu 70 Prozent erzielt werden. Besonders förderfähig sind Vorhaben, welche in die IT-Sicherheit der Unternehmung investieren. Auch Unternehmen in strukturschwachen Regionen erhalten einen Bonuszuschlag.

Die Förderung ist bei einem Einzelantrag auf 50.000 Euro je Unternehmen begrenzt. Bei einem Antrag innerhalb einer Wertschöpfungskette steigt die Förderung auf bis zu 100.000 Euro an.

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in zwei Modulen. Innerhalb Modul 1 können Maßnahmen gefördert werden, die den digitalen Status Quo des Unternehmens verbessern. Vor allem die Umstellung der eigenen Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle auf zunehmend digitale Inhalte sind vom Bundesministerium gewünscht. Hier werden den Unternehmen Freiräume gegeben, ihre bisherigen Abläufe und eingesetzten Hard- und Softwarelösungen neu zu erfinden. Um eine Förderung in Modul 1 zu erhalten, muss die Fördersumme mindestens 17.000 Euro betragen, was unter einer angenommenen Förderquote von 50 Prozent einer Investitionssumme von 34.000 Euro entspricht.



In Modul 2 werden jegliche Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die der digitalen Kompetenz der eigenen Mitarbeitenden zugutekommen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Bewusstsein für die Möglichkeiten der digitalen Transformation auch unternehmensintern geschaffen wird. Hier liegt die Mindestförderung bei 3.000 Euro.

Beide Module können sowohl einzeln als auch kombiniert und unabhängig zueinander beantragt werden.

Wie verläuft die Antragsstellung?

In einem zweistufigen Antragsprozess können die Mittel aus dem Förderprogramm beantragt werden. Um eine Förderung zu erhalten, muss der Antragssteller sich zunächst auf der Webseite des Programms registrieren und an einer Verlosung teilnehmen. Nach erfolgreicher Losung kann der Online-Antrag binnen vier Wochen über das Portal des Förderprogramms eingereicht werden. Nach einer anschließenden Prüfung ist das Vorhaben innerhalb von 12 Monaten durchzuführen. Mit Fertigstellung kann die Auszahlung des Zuschusses beim Projektträger angefordert werden. Nach Abschluss ist der Antragssteller erneut berechtigt, am Antragsverfahren teilzunehmen.

1.2.2. Förderprogramme auf Landesebene

Während es mit dem Förderprogramm „Digital Jetzt“ erst seit September eine bundesweite Aussicht auf Förderung besteht, haben einige Bundesländer bereits früher auf die mangelnde Investitionstätigkeit des deutschen Mittelstands reagiert. So sind im Saarland (DigitalStarter), Thüringen (DigitalBonus) und beispielsweise Sachsen (Digitalisierung von Geschäftsprozessen) bereits Förderprogramme initialisiert worden, die Unternehmen zu Investitionen anregen.

Mit dem Programm „DigitalStarter Saarland“ werden mittelständische Betriebe für Digitalisierungsprozesse sensibilisiert und erhalten eine Förderung für Ausgaben, die den Digitalisierungsgrad im Unternehmen erhöhen.

Wer wird gefördert?

Betriebe mit Sitz im Saarland und die auf Grund ihrer Größe unter das KMU-Kriterium fallen, sind berechtigt eine Förderung zu erhalten. Im Gegensatz zum Bundesprogramm „Digital Jetzt“ sind also nur Unternehmen antragsberechtigt, die maximal 249 Mitarbeiter beschäftigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung kann bei Kleinstunternehmen sowie kleinen Unternehmen bis zu 35 Prozent der zuwendungsfä-

higen Ausgaben betragen. Bei mittleren Betrieben ist der Zuschuss auf 20 Prozent begrenzt. In jedem Falle ist die Förderung auf den Betrag von 10.000 Euro begrenzt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Ausgaben von mindestens 5.000 Euro bis höchstens 200.000 Euro, die für die Entwicklung, Einführung oder auch Verbesserungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologie getätigt werden. Außerdem sind die mit der Implementierung verbundenen Kosten sowie die nötigen Schulungen der Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen förderfähig.

Wie verläuft die Antragsstellung?

Die Anträge können fortlaufend beim Bundesministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gestellt werden. Neben den Antragsformularen ist eine Erklärung für De-minimis-Beihilfen beizufügen. Erst mit Ausstellung des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

1.3. Energie- & Ressourceneffizienz / Erneuerbare Energien

Die Bundesrepublik hat seit 1990 den Treibhausgasausstoß bereits um 35,7 Prozent senken können. Im Jahr 2020 sah das deutsche Klimaziel eine Minderung auf 40 Prozent vor. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Klimaschutzgesetz möchte die Bundesregierung den Ausstoß von Treibhausgasen um insgesamt 55 Prozent gegenüber 1990 reduzieren. Damit die Klimaziele erreicht werden, unterstützen Bund und Länder Unternehmen, die aktiv in Erneuerbare Energien investieren und auch ihre bisherige Produktion und genutzte Verfahren energieeffizient sowie ressourcenschonend gestalten.

1.3.1. Förderprogramme auf Bundesebene

Möchte ein Unternehmen seine Produktion energieeffizienter gestalten, in Zukunft erneuerbare Energien einsetzen oder auch die gewerbliche Immobilie energieeffizient sanieren, existiert eine Vielzahl an Möglichkeiten, die die eigenen Ausgaben durch geeignete Förderprogramme verringern.

Mit der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein Programm ins Leben gerufen, das unter verschiedenen Themenschwerpunkten eine Förderung für Unternehmen und deren Investitionen er-

möglicht.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie kommunale Unternehmen. Aber auch Freiberufler können in einigen Fällen eine Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass die Investitionen in Deutschland durchgeführt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist abhängig von den vollzogenen Maßnahmen und beträgt bis zu 45 Prozent. Betriebe, die den KMU-Status innehalten, können einen Bonus von bis zu 10 Prozent erhalten. Alternativ kann das Förderprogramm auch in Kombination mit einem zinsgünstigen KfW-Darlehen gewährt werden, in diesem Fall verringert sich die Tilgungslast um den gewährten Zuschuss des BAFA.

Was wird gefördert?

In insgesamt vier Modulen kann eine Förderung beantragt werden. Im ersten Modul werden Querschnittstechnologien als Einzelmaßnahmen gefördert. In Modul 2 wird der Fokus auf Anlagen gelegt, die die Nutzung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien ermöglichen. Modul 3 fördert Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einrichtung und Erweiterung eines eigenen Energie- oder Umweltmanagementsystems. Das letzte Modul ist themenoffen gestaltet und bezuschusst alle Maßnahmen, die die energiebezogene Optimierung der genutzten Anlagen und Prozesse vorsieht.

Wie verläuft die Antragsstellung?

Bei Modul 1-3 muss kein ausformulierter Antrag auf Förderung gestellt werden. Erfüllen die angeschafften Anlagen und Systeme die Anforderungen, wird der Zuschuss bewilligt. Im Gegensatz dazu, muss in Modul 4 ein gesonderter Antrag formuliert werden, welcher unter technischen Gesichtspunkten geprüft wird. Der Antragssteller muss mit einem Bewilligungszeitraum von etwa 4-8 Wochen rechnen.

1.3.2. Förderprogramme auf Landesebene

Auch die Bundesländer tragen ihren Teil zum Erreichen der Klimaziele bei und unterstützen Unternehmen bei der Finanzierung von investiven Maßnahmen zur Minderung der Emission von Treibhausgasen.

Rheinland-Pfalz unterstützt Unternehmen – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – bei Investi-

tionen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen einschließlich Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe aus Rheinland-Pfalz, die eigenständig Investitionen vornehmen und diese eigenbetrieblich nutzen.

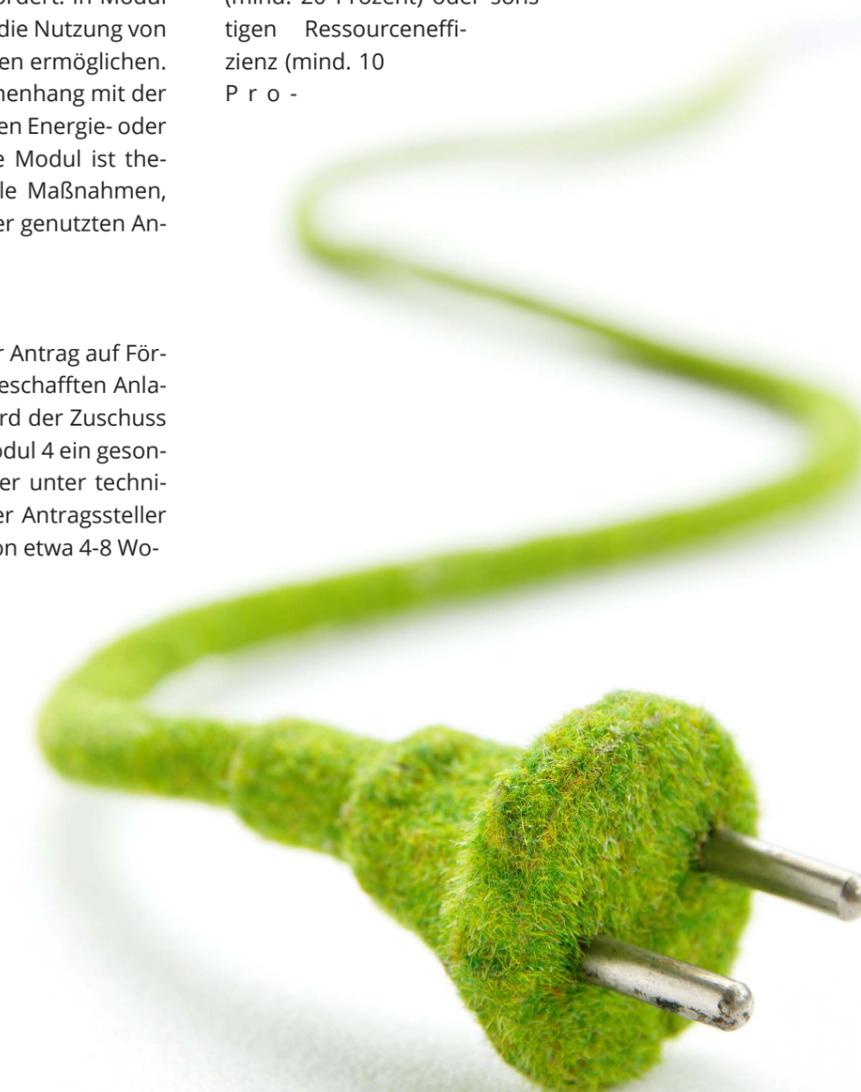
Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse. Der zulässige Förderhöchstsatz beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Voraussetzung an das Investitionsvolumen ist, dass der Zuschuss mindestens 20.000 Euro betragen muss.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energie (mind. 20 Prozent) oder sonstigen Ressourceneffizienz (mind. 10

P r o -



zent) führen. Dies umfasst unter anderem bauliche Maßnahmen, Anlagentechnik, Energiespeicherung und auch Informations- und Kommunikationstechnik.

Wie verläuft die Antragsstellung?

Das Programm genießt große Beliebtheit und ist vorübergehend pausiert. Jedoch können in Kürze bereits wieder Anträge gestellt werden. Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Strukturbank (ISB), die neben der Überprüfung der Unterlagen auch eine Vor-Ort-Prüfung durchführen können. Mit dem Vorhaben muss grundsätzlich binnen drei Monaten nach Antragsstellung begonnen werden.

2. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSFÖRDERUNG

Deutschland hat auch weiterhin eine herausragende Position in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung von innovativen Produkten. Vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen sind Vorreiter des technologischen Fortschritts und werden von Bund und Ländern mit speziellen Förderprogrammen unterstützt, welche beispielsweise erhebliche Teile des Personalaufwands durch Zuschüsse finanzieren. Mit der Möglichkeit der Teilhabe eines solchen Programmes, werden die finanziellen Barrieren für kleine, innovative Unternehmen durchbrochen. Gerade die Corona-Krise setzt in den Unternehmen Kapazitäten frei. Es ist daher die Chance der Unternehmen, die zum Teil freigewordene Kapazitäten für Innovationen zu nutzen.

2.1. Förderprogramme auf Bundesebene

Die Förderprogramme auf Bundesebene unterscheiden sich hinsichtlich ihres Themenfeldes. So können entweder Ausschreibungsrunden für themenspezifische Vorhaben, wie zum Beispiel Elektronik und autonomes Fahren, oder gar themenoffene Förderrunden angesetzt werden.

2.1.1. ZIM – Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand

Das wohl wichtigste und gleichzeitig auch beliebteste Instrument der Innovationsförderung stellt das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) dar. Seit 2008 unterstützt das BMWi kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung oder Einführung innovativer Produkte, Verfahren und auch technischer Dienstleistungen. ZIM fördert Unternehmen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse – und verringert so das (finanzielle) Risiko, das mit einer Neuent-

wicklung einhergeht. Neben Einzelprojekten werden zudem Kooperationsprojekte mit weiteren Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus In- und Ausland gefördert. Neben der Förderung internationaler Kooperationen dienen auch internationale ZIM Innovationsnetzwerke dazu, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Mittelstands zu stärken. Darüber hinaus können vorbereitende Marktforschungen (sog. ZIM Durchführbarkeitsstudien) als auch nachbereitende Markteinführungsleistungen (sog. ZIM Dienstleistungsförderung) mit Hilfe der ZIM Förderung bezuschusst werden.

Wer wird gefördert?

Das ZIM Förderprogramm ist grundsätzlich branchen- und themenoffen. Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland und Forschungseinrichtungen – letztere in Kombination mit Unternehmen. Bei den Firmen wird zusätzlich nach Größe und Alter unterschieden:

- KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern, die weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen oder deren Jahresbilanzsumme kleiner als 43 Mio. Euro ist
- Mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern – hier sind die Fördersätze etwas geringer
- Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern, sofern sie mit mindestens einem KMU kooperieren.

Ausländische Unternehmen oder Forschungseinrichtungen können an ZIM Kooperationen beteiligt werden. Sie erhalten keine ZIM Förderung in dem Sinne, können jedoch in ihrer Heimat ein entsprechendes Förderprogramm beantragen.

Beispiel: Ein kleines Unternehmen möchte ein Medizinprodukt entwickeln für die gleichzeitige Diagnostik von mehreren Erkrankungen. Ein Teil der notwendigen Technologiekompetenz ist im Unternehmen vorhanden. In Frankreich gibt es einen Sensorhersteller, der den fehlenden Baustein entwickeln könnte. Aufgrund des internationalen Charakters der Kooperation erhält der ZIM Antrag eine erhöhte Förderquote. Die Unternehmen entwickeln das Produkt gemeinsam. Durch die anschließende Vermarktung erhalten beide Partner einen Zugang zu einem neuen nationalen Markt.

Was wird gefördert?

ZIM fördert die Arbeitnehmerbruttogehälter der Mitarbeitenden, die im FuE-Projekt beteiligt sind. Außerdem können die Kosten abgerechnet werden, die durch Unteraufträge (z.B. an externe Dienstleister) entstehen.

Unternehmen	A	B
Strukturschwache Region	Nein	Ja

Geplante Kosten im Projekt

Personalkosten	210	220
Pauschale (100 %)	210	220
Fremdauftrag	30	10
Gesamtkosten	450	450
Förderquote	40 %	45 %
Förderhöhe	180	247,5

Gesamtförderung	361
-----------------	-----

Weitere Kosten werden pauschal abgegolten. Für Unternehmen bedeutet das eine Pauschale von 100 Prozent bezogen auf die Personalkosten.

Wie hoch ist die Förderung?

Beispiel (s. Tabelle): Zwei Unternehmen planen gemeinsam ein ZIM Kooperationsprojekt. Unternehmen A, mit Sitz in Stuttgart beschäftigt rund 200 Mitarbeiter und ist seit ca. 20 Jahren am Markt. Das kleinere Unternehmen B mit Sitz in Saarbrücken beschäftigt 40 Mitarbeiter und existiert seit zwölf Jahren. (alle Angaben in T€)

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den förderfähigen Kosten und der Förderquote. Die ZIM Richtlinie definiert die maximal förderfähigen Kosten und den maximalen Zuschuss. Die Förderquote ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum einen bestimmen Größe und Projektform (ob Einzel- oder Kooperationsprojekt, ob national oder international) sowie Alter und Strukturschwäche des Standorts des Unternehmens die Förderquote. Der Zuschuss berechnet sich somit für jedes Unternehmen individuell und hängt auch immer vom Projektumfang ab.

Die Spanne der ZIM Zuschüsse reicht (bei maximal förderfähigen Kosten)

- zwischen 112.500 Euro für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern im ZIM Einzelprojekt
- bis zu 270.000 Euro für kleine Unternehmen in einem internationalen ZIM Kooperationsprojekt, die jünger als zehn Jahre sind oder in strukturschwachen Regionen liegen.

Wie verläuft die Antragsstellung?

ZIM Anträge können jederzeit beim zuständigen Projektträger eingereicht werden und sind an keine Einreichungsfrist gebunden. Die Beantragung ist verhältnismäßig komplex und kann mit Anlagen und Erläuterungen bis zu 100 Seiten umfassen. Mit dem ZIM Projekt darf frühestens mit der Antragseinreichung begonnen werden – Ausnahme sind die Projektplanung und Durchführbarkeitsstudien. Zusätzlich kann vorab, z. B. bei Unsicherheiten des Themas, eine Projektskizze eingereicht werden. Der Projektträger gibt dann seine Einschätzung zur Förderfähigkeit, bevor mit dem eigentlichen ZIM Antrag begonnen wird. Ist dieser eingereicht, dauert es in etwa drei Monate bis zur Bewilligung. Während der Beurteilung kann es zu Rückfragen seitens der Projektträger kommen, die der Antragssteller beantworten muss. Läuft das Projekt seit der Antragstellung, können die Mittel mit der Bewilligung abgerufen werden. Ansonsten ist der Mittelabruf in der Regel quartalsweise und erstmalig nach dem ersten Projektquartal möglich. (Hinweis: in der Corona Krise wurde der Mittelabruf auf Monatsbasis ermöglicht.)

2.1.2. Die Forschungszulage

Die Forschungszulage ist seit 2020 eine steuerliche Forschungsförderung, die neben der direkten Projektförderung (z. B. ZIM) FuE-Projekte sowie Auftragsforschung fördert. Die Forschungszulage basiert auf einem eigenständigen Gesetz, dem Forschungszulagengesetz (FzulG), das im Einkommensteuergesetz verankert ist. Im Gegensatz zur direkten Förderung fördert die Forschungszulage in Form einer Steuerrückzahlung am Ende des Wirtschaftsjahres. Unternehmen sind also mit dem Projektstart nicht an die Bewilligung gebunden. Damit ergibt sich ein flexibler Projektstart, auch rückwirkend. Jedoch müssen Unternehmen die Projekte vorfinanzieren, ehe sie die Förderung erhalten.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtig sind und Forschung und Entwicklung betreiben. Es gibt keine Beschränkungen durch Unternehmensgröße, Gewinnsituation oder Branche. Zudem können, ähnlich zu ZIM, Auftragsforschungen über die Forschungszulage gefördert werden, außerdem gelten Kooperationsprojekte als förderbar.

Was wird gefördert?

Die Forschungszulage fördert alle Arten der Forschung und Entwicklung. Also sowohl Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder auch experimentelle Entwicklung. Laut Gesetz müssen die Ergebnisse zur systema-

tischen Erweiterung des Wissenstandes beitragen. Als Bemessungsgrundlage dienen die Arbeitgeberbruttogehälter (also die Arbeitslöhne plus Sozialversicherungsbeiträge), die im Forschungsprojekt anfallen. Diese sind auf maximal 4 Millionen Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt.

Personalkosten	200.000 Euro
Sozialabgaben	45.000 Euro
Unterauftrag (60 %)	18.000 Euro
Zuwendungsfähige Kosten	246.000 Euro
Förderquote	25 %
Fördersumme	66.000 Euro

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderquote beträgt für alle Unternehmen gleichermaßen 25 Prozent. So sind maximal 1 Millionen Euro Steuerrückzahlung pro Wirtschaftsjahr möglich. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen an externe Dienstleister dienen 60 Prozent der Auftragssumme als Bemessungsgrundlage. Davon werden 25 Prozent gefördert.

Beispiel (s. Tabelle): Ein Unternehmen beschäftigt rund zehn Mitarbeitende und plant ein neues FuE-Projekt. Dafür wird ein externer Dienstleister mit einem Forschungsauftrag in Höhe von 30.000 Euro beauftragt. Die Arbeitgeberbruttogehälter belaufen sich auf 246.000 Euro.

Wie verläuft die Antragsstellung?

Das Antragsverfahren zur Förderung mit der Forschungszulage ist in einem zweistufigen Prozess definiert. Im ersten Schritt wird eine Bescheinigung zum Nachweis der Forschungstätigkeit von der „Bescheinigungsstelle Forschungszulage“ (BSFZ) benötigt. Im Antrag müssen unter anderem die Forschungs- und Entwicklungsziele, die Methoden und Vorgehensweise beschrieben werden. Die Bescheinigungsstelle prüft dann den Antrag auf Innovations- und Forschungstätigkeit. Die Bescheinigung kann sowohl vor, während oder nach dem Projekt beantragt werden und ist für ein Wirtschaftsjahr gültig. Erst mit Erhalt der Bescheinigung kann im zweiten Schritt die eigentliche steuerliche Forschungsförderung am Ende des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt beantragt werden. Dieses legt die Höhe der Forschungszulage fest und zahlt sie mit dem nächsten Steuerbescheid aus.

2.2.Förderprogramme auf Landesebene

Neben den bundesweiten Förderungen bieten die Bundesländer zudem weitere eigene Förderprogramme zur Innovationsförderung an. Diese sollen Unternehmen, insbesondere den Mittelstand, darin bestärken, neue Produkte und Technologien zu entwickeln, um so dauerhaft wettbewerbsfähig zu bleiben. So gibt es beispielsweise im Saarland (ZTS – Zentrales Technologieprogramm Saar) oder in Rheinlandpfalz (InnoTop) und – ganz neu – Invest BW in Baden-Württemberg bereits Förderprogramme, die Unternehmen zu Innovationen anregen.

Da die Konditionen sehr unterschiedlich sind und sich regelmäßig ändern, sowie bei 16 Bundesländern und häufig mehreren Programmen je Land der Rahmen dieses Artikels überladen wäre, wollen wir an dieser Stelle nur auf die Existenz dieser Programme hinweisen.

Dr. Jörg Rupp
 zertifizierter
 IBWF-Mittelstandsberater
 DORUCON - DR. RUPP CONSULTING GmbH
 Co-Autoren: Natalie Hoffmann, Lukas Emmel
 T: +49 681 976898-10
 info@dorucon.de
www.dorucon.de



1.800 Milliarden Euro

Nutzen Sie die Förderchancen, die Ihnen die EU bietet!

In den Jahren 2021 bis 2027 stellt die EU mehr als 1.800 Mrd. Euro zur Verfügung. Der größte Teil dieser Summe wird für Förderprogramme verwendet, v. a. für nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Europäische Union reagiert auf die Corona-Pandemie mit einem ungewöhnlich starken Anstieg ihres Förderetats. Dementsprechend dominiert die Reaktion auf die Corona-Krise die neue EU-Förderperiode zu Beginn, allerdings ist zu erwarten, dass v. a. die Themen Klimaschutz und digitale Transformation wieder stärker in den Mittelpunkt rücken, sobald die

akuten Corona-Herausforderungen überwunden sind.

Die europäische Antwort auf den Klimawandel und die Gestaltung des digitalen Wandels sind die eigentlichen Kernthemen Europas in den kommenden sieben Jahren. Weitere wichtige Zuschussbereiche sind Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung sowie die Unterstützung des europäischen KMU-Sektors. Wenn man alle Förderprogramme mit ihren vielfältigen Unterprogrammen zusammenzählt, dann wird es auf der EU-, der

Bundes- bzw. der Landesebene zusammen sicher wieder eine vierstellige Anzahl an unterschiedlichen Förderoptionen geben. Da ist sehr wahrscheinlich auch für Sie etwas dabei. Nutzen Sie diese Chance!

Viel Neues aber auch viel Bewährtes
Das annähernd verdoppelte EU-Budget führt dazu, dass die EU-Gelder, die u. a. regional in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, stark ansteigen werden. Gerade zu Beginn der neuen Förderperiode werden auch in Deutschland sehr viel mehr Fördermittel

zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung hat im Dezember 2020 zum Beispiel ihre Pläne für die Verwendung des deutschen Anteils an der sogenannten „Aufbau- und Resilienzfazilität“ veröffentlicht. Dieser Corona-Hilfsfonds ist in Deutschland mit mehr als 29 Mrd. Euro dotiert und macht den Löwenanteil dessen aus, was bei uns zur Abmilderung der Corona-Krise kurz- und mittelfristig mit EU-Unterstützung investiert werden soll. Die zentralen Förderthemen dieses Investitionspakets sind: Klimapolitik und Energiewende, Digitalisierung der

Wirtschaft, der Infrastruktur und des Bildungssektors, die Stärkung der sozialen Teilhabe, die Unterstützung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems sowie das Thema moderne Verwaltung (einen Link zu weiteren Detailinformationen finden Sie am Ende dieses Beitrags).

Auch das Thema BREXIT ist im Hinblick auf die Förderchancen in der neuen EU-Budgetperiode erwähnenswert. Das Vereinigte Königreich kann jetzt nicht mehr von den EU-Geldern profitieren. Die Förderchancen für Organisationen aus

den verbliebenen 27 Mitgliedstaaten steigen damit deutlich.

Für die Nutzung von EU-Förderung ist ein Aspekt, der sich nicht geändert hat, jedoch sehr viel wichtiger: Unternehmen und Organisationen, die sich gleich zu Beginn systematisch in die neue EU-Förderlandschaft einarbeiten, können sieben Jahre von diesem Wissen profitieren. Sie können in vielen EU-Programmen immer wieder Anträge stellen. Die emcra GmbH hat beispielsweise in einem EU-Förderprogramm in der abgelaufenen

Förderperiode nacheinander fünf erfolgreiche Projektanträge gestellt. Das bewilligte Fördervolumen betrug mehr als 1,5 Mio. Euro. An drei dieser Projekte war der IBWF maßgeblich beteiligt.

Wer erhält Förderung und welche Projekte sind förderfähig?

Wie jeder Förderer verfolgt die EU u. a. politische, wirtschaftliche oder soziale Ziele, deren Umsetzung sie mit der Fördermittelvergabe vorantreiben möchte. Diese Ziele sollten Sie bei einer Antragstellung kennen. Sie haben gute Förderchancen, wenn Sie einen substantiellen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele beitragen können. Das ist leichter als viele Newcomer denken. Denn thematisch ist die Förderpalette der EU sehr breit, so dass sich häufig ein Ansatz für einen erfolgsversprechenden Antrag findet.

EU-Förderung steht zudem für jede Unternehmens- bzw. Organisationsform zur Verfügung. Kleine und mittlere Unternehmen stehen hier besonders im Fokus der EU-Förderpolitik, da sie nicht nur in Deutschland das Rückgrat der Wirtschaft bilden und der Mittelstand mit Abstand die größte Zahl der Arbeitsplätze stellt bzw. schafft. Besonders interessant ist EU-Förderung, wenn Sie damit Ihre mittel- bzw. langfristige Organisationsentwicklung mitfinanzieren möchten, z. B. in den Bereichen Digitalisierung oder Internationalisierung. Die EU übernimmt dabei ggf. einen Teil der Kosten, Sie müssen jedoch – genau wie bei dem meisten nationalen Förderprogrammen – einen Eigenanteil als Ko-Finanzierung aufbringen. Ihr Unternehmen sollte also grundsätzlich finanziell solide dastehen, z. B. um Ausgaben, die von der EU erstattet werden, vorfinanzieren zu können.

Struktur der EU-Förderung 2021-2027

Sie können viel Zeit und damit auch Geld bei der EU-Förderrecherche sparen, wenn Sie sich einmal richtig mit der EU-Förderlogik beschäftigen. Diese Struktur ändert sich auch beim Übergang zu einer neuen EU-Förderperiode nicht. Die folgenden drei Bereiche sollten Sie unterscheiden können:

1. Brüsseler Aktionsprogramme: Hier wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen aus den 27 EU-Mitgliedstaaten gefördert, z. B.

um in Projektkonsortien gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen Europas zu entwickeln.

2. EU als globaler Akteur – Außenhilfinstrumente: Organisationen und Unternehmen aus der EU können mit Akteuren aus Staaten außerhalb der EU kooperieren bzw. außerhalb der EU tätig werden.

3. Nationale Förderfonds: Mit diesen Fördermitteln wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in allen Regionen der EU unterstützt, in Deutschland v. a. in den Bundesländern.

Brüsseler Aktionsprogramme	EU als globaler Akteur – Außenhilfinstrumente	Nationale Förderfonds
Vorrangig grenzüberschreitende Förderung zwischen EU-Mitgliedstaaten	Nationale sowie transnationale Förderung außerhalb der EU	Nationale, regionale und lokale Förderung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten
Zusammenarbeit in europäischen Partnerkonsortien (oft mind. drei Organisationen aus mind. drei EU-Staaten)	Zusammenarbeit in transnationalen Partnerkonsortien (oft Organisationen aus der EU und aus dem / den Drittstaat(en))	Einzelförderung bzw. Zusammenarbeit mit Partnern aus Bund, Land oder Region
Ausschreibungen mit einheitlichen Vorgaben für die gesamte EU	Ausschreibungen mit einheitlichen Vorgaben für die gesamte EU und den / die Drittstaat(en)	Ausschreibungen national, regional oder lokal in jedem Mitgliedsstaat individuell
Antragstellung überwiegend in Brüssel (Sprache meist Englisch)	Antragstellung in Brüssel oder im jeweiligen Drittstaat (Sprache meist Englisch)	Antragstellung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat, der Region, Kommune in der Landessprache
Programmbeispiele: Horizont Europa, Digitales Europa, EU4Health, Erasmus+, Binnenmarktprogramm etc.	Programmbeispiel: Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit etc.	Programmbeispiel: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) etc.
Förderbeispiel: Digital Transformation Tool: www.digital-transformation-tool.eu	Förderbeispiel: SPHaitiLab https://bit.ly/39OfC4M	Förderbeispiel: unternehmensWert:Mensch plus Beratung Fa. Klebs + Hartmann https://bit.ly/39OoBTr

Welche Schritte müssen Sie als EU-Antragsteller beachten?

Ein EU-Antragsprojekt kann in die folgenden sechs Schritte unterteilt werden:

1. Skizzieren Sie Ihre Idee möglichst kurz und präzise. Achten Sie dabei darauf, dass Sie mindestens folgende Fragen beantworten: Warum will mein Unternehmen dieses Projekt durchführen bzw. die Investition tätigen? Wie wollen wir das Projekt umsetzen? Und: Was muss im Projektverlauf genau gemacht werden?
2. Identifizieren Sie die EU-Förderbereiche (siehe Schaubild), die ei-

nen Beitrag zur Finanzierung leisten können.

3. Identifizieren Sie innerhalb der EU-Förderbereiche die Förderprogramme, die für eine Finanzierung in Frage kommen.

4. Wählen Sie das am besten geeignete Förderprogramm aus und analysieren Sie Ihre Förderchancen.

5. Passen Sie Ihre Projektidee (s. o. Punkt 1.) an die Förderbedingungen des EU-Programms an. Sie werden gegenüber Ihrer ursprünglichen Idee Anpassungen vornehmen müssen. Diese Änderungen sind sinnvoll, solange Sie Ihre strategischen Ziele dennoch erreichen.

6. Schreiben Sie Ihren Antrag und beachten Sie dabei alle Bewertungskriterien, die für die Projektauswahl relevant sind.

Sind Sie fit für EU-Förderung?

Ein Tipp zum Abschluss: Nutzen Sie das kostenfreie emcra Online-Tool Europeanisation (www.europeanisation.eu). Das mehrfach ausgezeichnete Tool unterstützt Sie dabei, Ihre „Institutionell Readiness“ insbesondere für grenzüberschreitende EU-Projekte zu verbessern. Das Tool wurde von emcra ebenfalls mit EU-Förderung in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Universitäten und Verbänden aus ganz Europa entwickelt.

Informationen, Seminare und zertifizierte Weiterbildungen

Entwurf des „Deutschen Aufbau- und Resilienzplans“ (EU Corona-Wiederaufbauprogramm): <https://bit.ly/3oQuIR1>
Seminar: Die neue EU-Förderperiode ab 2021 – letzte Chance am 12. April 2021 (10% Rabatt für IBWF-Mitglieder): <https://bit.ly/3tqamMJ>

Zertifizierte Weiterbildung: Fördermittelmanager*in für Unternehmen. Zielgruppe: Unternehmensberater*innen und Führungskräfte bzw. Projektleiter*innen aus Unternehmen. Ihre Teilnahme kann bis zu 100% gefördert werden: <https://bit.ly/3aGqYHV>

Michael Kraack
zertifizierter
IBWF-Mittelstandsberater
Geschäftsführer emcra GmbH

T: +49. 30 3180 1330
info@emcra.eu
www.emcra.eu



Insolvenzantragspflicht ausgesetzt

Die Corona-Pandemie beschäftigt uns alle nun bereits seit einem Jahr – mit all ihren einschneidenden Folgen für Unternehmen und Unternehmer. Schon mit dem Beginn der Pandemie hat der Gesetzgeber durch Regelungen, die die Pflicht zur Insolvenzantragstellung aussetzen, versucht, den Betrieben durch die Pandemie zu helfen.

Die Regeln zur Aussetzung der Antragspflicht sollen nun weiter verlängert werden und werden kurzfristig in Kraft treten. Bis zum 30.04.2021 wird die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt für Unternehmen, die in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf Hilfeleistung nach den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben und auf die Zahlungen noch warten. Auf die Aussetzung kann sich auch berufen, wer den Antrag auf Hilfeleistung hätte stellen können, wenn dies bisher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unterblieben ist.

Dies bedeutet jedoch, dass zahlungsunfähige oder überschuldete Unternehmen, auf die dieser Aspekt nicht zutrifft, sich nicht auf die temporäre Aussetzung berufen können und ggf. einen Insolvenzantrag stellen müssen.

Die temporäre Aussetzung entfällt allerdings auch, wenn keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistungen besteht oder wenn die zu erwartenden Zahlungen zur Beseitigung der Insolvenzreife nicht ausreichend sein werden.

Bei Fehleinschätzung droht Haftung und Strafbarkeit
Entscheidend ist die richtige Bewertung, ob die Insolvenzantragspflicht wirklich ausgesetzt ist, für den gesetzlichen Vertreter. Besteht die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, haftet der Geschäftsführer persönlich für Zahlungen, die er nach Eintritt der Antragspflicht veranlasst hat, soweit sie nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu vereinbaren sind. Und auch

hier wird es unübersichtlich. Was mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu vereinbaren ist, ist für den Laien nicht leicht zu beantworten. Und auch die Vereinnahmung von Zahlungen auf im Soll geführten Konten des Unternehmens kann unter bestimmten Umständen zu einer Haftung des Geschäftsführers führen. Neben den persönlichen finanziellen Haftungsrisiken droht die Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung und anderer Bankrottstraftaten bei dem Versäumnis rechtzeitiger Insolvenzantragstellung.

Liegt ein Insolvenzgrund vor, ist der Insolvenzantrag spätestens nach drei Wochen zu stellen. Die Frist darf allerdings nur ausgenutzt werden, wenn eine Chance besteht, innerhalb dieser den Insolvenzgrund zu beseitigen – ansonsten ist unverzüglich zu handeln.

Fehlen die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendigen insolvenzrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, empfiehlt es sich, unverzüglich den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder spezialisierten Rechtsanwaltes einzuholen.

Über den Bundesarbeitskreis Sanierung/Insolvenz WEST
Der Arbeitskreis beleuchtet und diskutiert aktuelle Themen und Gesetzgebungen der umfangreichen Beratung von Sanierungs- und Restrukturierungsmandaten. Er ist dabei nicht nur passives Organ, sondern nimmt durch Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen direkten Einfluss auf aktuelle Geschehnisse. Durch die geballte Fachkompetenz und die verschiedenartige Zusammensetzung werden Sachlagen von mehreren Seiten bewertet und Ideen hervorgebracht. Dabei konzentriert sich der Arbeitskreis nicht allein auf die vorrangigen Themen der Sanierung und Insolvenz. Die jahrelangen Praxiserfahrungen der Mitglieder lassen auch die Bearbeitung von Randthemen im wirtschaftlichen und persönlichen Umfeld eines Mandates zu.

Marion Gutheil
zertifizierte IBWF-Mittelstandsberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Mönning Feser Partner
Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter

T: +49. 211. 15 92 90 0
marion.gutheil@mfp-law.com
www.mfp-law.com

Enthaften und Masse mehren

Betriebshaftpflichtschaden beim Insolvenzschuldner

Am 14.08.2019 erhielten wir von einem Insolvenzverwalter den Auftrag, ihn im Verfahren einer Metallbaufirma zu unterstützen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde bereits gestellt. Die relevanten Versicherungspolice wurden zur Verfügung gestellt. Es galt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zur Betriebshaftpflichtversicherung für eine Metallbaufirma zu beantragen. Mit Datum vom 14.08.2019 wurde der vorläufige Versicherungsschutz gemäß des bisherigen Vertragsstandes beantragt.

Im späteren Gespräch mit dem Verantwortlichen im Betrieb wurde die genaue Betriebstätigkeit hinterfragt. Dabei stellte sich heraus, dass das Unternehmen zu 95 Prozent reine Lohn- und -verarbeitung durchführt. Grundsätzlich keine Aussage hinter der Gefahrenpotential vermutet werden könnte. Es ist jedoch komplizierter:

Schäden durch Lohn- und -verarbeitung sind nicht automatisch in einer Betriebshaftpflicht mitversichert. Nach Sichtung der Versicherungsunterlagen des Schuldners musste festgestellt werden, dass Lohn- und -verarbeitungsschäden nicht mitversichert waren. Diese wesentliche Klausel konnte kurzfristig ab dem 16.08.2019 mit in den vorläufigen Versicherungsschutz eingeschlossen werden.

Im Betrieb kam es kurz darauf zu einem Haftpflichtschaden. Auftragsgegenstand war die mechanische Bearbeitung der 310 zur Verfügung gestellten Zylinderböden. Der Auftrag wurde im Zeitraum vom 08.08.2019 bis 19.09.2019 ausgeführt. Nach Lieferung der bearbeiteten Teile durch den Schuldner, bemängelte der Auftraggeber am 30.10.2019 alle 310 Zylinderböden. Diese hatten alle denselben Fehler, waren unbrauchbar und mussten entsorgt werden – Schadenshöhe ca. 21.000 Euro.

Nach Meldung des Schadensfalls an den Versicherer, lehnte dieser mit folgender Begründung ab: „Es gelten mehrere eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Die Bearbeitung der ersten Zylinderböden erfolgte ab dem 08.08.2019.“

Der Versicherer hat bei seiner Ablehnung jedoch ein wichtiges Detail außer Acht gelassen. Um diesen Zusammenhang zu erkennen, ist die Fachexpertise eines Versicherungsmaklers gefragt.

Die komplette Ablehnung des Schadens war falsch! Natürlich bestand für die vor Versicherungsbeginn bearbeiteten Teile (08.08. – 15.08.2019) kein Versicherungsschutz. Wohl aber für die Teile die nach Versicherungsbeginn (16.08. – 19.09.2019) bearbeitet wurden. Im Ergebnis konnten wir erreichen, dass der Versicherer ca. 18.000 Euro übernehmen musste.

Fazit:

Nehmen Sie die Ablehnung eines Schadens durch einen Versicherer nicht ohne Weiteres hin. Prüfen Sie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen nebst Kommentaren noch einmal genau. Besser noch: Binden Sie einen Versicherungsexperten gleich bei der Antragstellung mit ein. Er prüft den Versicherungsbedarf und kümmert sich im Schadenfall um eine reibungslose Abwicklung. Im Ergebnis enthaften Sie sich bzw. mehren, wie im obigen Beispiel, sogar die Masse. Branchenspezialisierte Versicherungsmakler können das

Jens Hebecker
zertifizierter
IBWF-Mittelstandsberater
Versteegen Assekuranz

T: +49. 123 456 789
info@versteegen.de
www.versteegen.de

Sanierung ohne Insolvenzverfahren ...

... im Zuge des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen

Das am 01.01.2021 in Kraft getretene Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) hat das legitime Ziel die Insolvenz eines Unternehmens zu vermeiden. Das Restrukturierungsverfahren bietet Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig aber noch nicht insolvenzantragspflichtig sind, eine neue Möglichkeit zur Sanierung ihres Unternehmens.

Es wird ermöglicht, außerhalb eines Insolvenzverfahrens in die Rechte bestimmter Gläubigergruppen einzugreifen (Ausnahme: Lohn- und Gehaltsansprüche sowie Pensionsforderungen). Selbständiges verhandeln mit den Gläubigern ist möglich, d. h. das Verfahren kann von Unternehmen in Eigenregie geführt werden. Es wird jedoch aufgrund der Komplexität angeraten, das Verfahren in Zusammenarbeit mit einem Sanierungsexperten durchzuführen, denn dieser weiß genau auf was es ankommt und kann die Unternehmer lösungsorientiert begleiten.

Herzstück des Verfahrens ist der Restrukturierungsplan, welcher in seinem Inhalt und Aufbau im Wesentlichen dem bereits bekannten Insolvenzplan entspricht. In dem Restrukturierungsplan werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens offengelegt und aufgezeigt wie die drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens abgewendet werden kann (Sanierungskonzept). Gelingt es dem Unternehmen allerdings nicht die Beteiligten für den Restrukturierungsplan zu gewinnen, besteht die Möglichkeit auf verschiedene gerichtliche Sanierungsinstrumente zurückzugreifen, um eine Insolvenz abzuwenden.

Mögliche gerichtliche Instrumente zur Stabilisierung des Unternehmens wären hier u. a.:

- Überprüfung und Bestätigung des Restrukturierungsplans auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger
- Sperre und Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Vermeidung der Verwertung von besicherten Gegenständen für bis zu drei Monate, per gerichtlicher Verlängerungsanordnung auch bis zu 4 Monate möglich

In diesen Fällen kann entweder ein Restrukturierungsbeauftragter vom Restrukturierungsgericht als Gutachter des Restrukturierungsplans bestellt werden oder man kann auch selbst jemanden vorschlagen, welcher bei Eignung und Unabhängigkeit für das Gericht bindend ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch dieses Gesetz erstmals für Unternehmen die Möglichkeiten geschaffen worden sind, ohne eine Insolvenz und damit ohne öffentliche Bekanntmachung, mehrheitstaugliche Restrukturierungskonzepte gegen den Willen einzelner Gläubiger durchzusetzen, sofern deren Obstruktion wirtschaftlich unbegründet ist. Es

kann innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden. Auch angesichts der drohenden Pleitewelle durch die Corona-Pandemie kann das Gesetz den in die Krise geratenen Unternehmen Hilfestellungen anbieten.

Ralf Perschke
zertifizierter
IBWF-Mittelstandsberater
neb | Die Mittelstandsberatung

T: +49. 30. 27 97 85 38
ralf.perschke@neb-msb.de
www.neb-msb.de

Leitfaden Singapur

vom
Bundesarbeitskreis Internationalisierung
Dimitri Buchanow
zertifizierter I/BWF-Mittelstandsberater

Seit seiner Unabhängigkeit im Jahr 1965 hat Singapur drastische Strafen gegen Korruption eingeführt und diese konsequent angewendet. Die Korruption gilt als nahezu ausgerottet. Sämtliche Vorgänge und Behördenprozesse in Singapur sind absolut transparent und schnell.

Für wen ist das Land besonders attraktiv (Startups, Gründer, Kleinunternehmer, Mittelständler, spezifische Branchen...) und warum, Besonderheiten der Gründung (Notwendigkeit lokaler Shareholders, Mindestkapital, lokales Personal etc.), Gründung einer lokalen Gesellschaft

ASEAN insgesamt ist eine sehr attraktive Region:

- Eine der dynamischsten und am schnellsten wachsende Region weltweit
- Über 625 Millionen potenzielle Kunden in 10 Mitgliedsstaaten (mehr als in der gesamten EU!)
- ASEAN erwirtschaftet rund 8 Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung
- Jährliche Wachstumsraten: ca. 5 Prozent p.a.
- Günstige Bedingungen für Start-ups und KMU
- Gut ausgebildete Arbeitskräfte mit internationalem Hintergrund
- AEC (ASEAN Economic Community) soll den Handel innerhalb ASEAN noch einfacher machen
- Produkte und Dienstleistungen „made in Germany“ und „made in EU“ haben eine hohe Wertschätzung und sind gefragt

Innerhalb von ASEAN ist Singapur die finanziell stärkste und stabilste Macht.

- BIP pro Kopf (kaufkraftbereinigt): 87.855 \$ oder der 4. Platz weltweit nach Qatar, Luxemburg und Macau (zum Vergleich, Deutschland: 48.111 \$ = 20. Platz); Stand 2016

- BIP Wachstum: 2 Prozent
- Seit Jahrzehnten nutzen Großkonzerne Singapur als Land für ihre regionalen Headquarters. Nun hat auch die Start-ups Singapur für sich entdeckt: ca. 50.000 Start-up Firmen haben sich in Singapur niedergelassen
- Eine der stabilsten Wirtschaftsmächte weltweit
- Firmengründung erfolgt schnell (nur ein paar Wochen) und erfordert lediglich 1 SGD Startkapital
- Gesamtgründungskosten und laufende Kosten sind überschaubar und einfach kalkulierbar
- Die Regierung ist bestrebt, den Standort vermehrt für Start-ups und Kleinunternehmen attraktiv zu machen
- Die wichtigste Initiative – „Smart Nation Program“ – ist direkt dem Büro des Premier Ministers unterstellt. Die Initiative beachtet insbesondere solche Bereiche, wie Verkehr, e-Mobility, alternde Gesellschaft, Gesundheitswesen, umweltfreundliche Technologien, Bildung, e-government, Cyber Security, Big Data und Industrie 4.0.
- Die Finanzierung für Start-ups im frühen Stadium ist sehr gut ausgebaut, der Zugang zu Venture Capital und Angel Investoren ist gegeben.
- Öffentliche Hand ist stark in Unterstützung der Firmen eingebunden. Fördermittel sind vorhanden.
- Singapur rangiert seit Jahren als der weltweit beste Ort für Geschäfte („The world’s best place to do business“, World Bank reports). Im Jahr 2019 wurde es allerdings von Neuseeland vom Platz 1 verdrängt.
- Unternehmen mit dem Umsatz bis 1.000.000 SGD (ca. 600.000 Euro) sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit
- Jungunternehmen werden bis zum Gewinn von 100.000 SGD p. a. (ca. 60.000 Euro) von der Steuerpflicht befreit, darüber hinaus zahlt man für Gewinne bis 300.000 SGD 8,5 Prozent Steuer, für Gewinne über 300.000 SGD – 17 Prozent.

- Singapur ist eines der wenigen Länder in Asien, die keine Restriktionen auf die Währungsflüsse und Abzug des Kapitals haben.
- Freihandelsabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland
- Auf den Schutz des geistigen Eigentums wird genauso stark geachtet wie in Deutschland/ EU

Potentielle Förderung bzw. Unterstützung seitens Deutschlands / EU und im Land

Fördermöglichkeiten für die Markterschließung gibt es vom BAFA, spezielle Förderungen in einigen Bundesländern und bei der Deutschen Entwicklungsgesellschaft. Die KfW Bank bietet zudem günstige Kreditmöglichkeiten für Auslandsinvestitionen an.

Singapur selbst wählt sehr genau die Unternehmen, die die Förderung seitens Singapur (z.B. Temasek Stiftung) verdienen. Diese sollen in den Bereichen tätig sein, die Singapur als förderungswürdig einstuft (s. oben Bereiche im Punkt bzgl. „Smart Nation Program“, auf die Singapur derzeit besonderen Augenmerk legt), sowie Arbeitsplätze im Land schaffen und ggf. weiteren Kriterien entsprechen.

Zusatzinformationen

Singapur ist das einzige Land innerhalb von ASEAN, in dem auch Englisch als Staatssprache gilt. Sämtliche Dokumente werden u.a. auf Englisch erstellt, Englisch wird überall gesprochen, so dass Sprachprobleme praktisch inexistent sind.



Singapur

Fläche
725,1 km²

Einwohner (2019)
5.703.600

BIP (2018)
364,1 Mrd. USD

Sprache
Englisch, Chinesisch (Mandarin),
Malaiisch (Bahasa Melayu), Tamil

Im nächsten Heft Mai 2021



Titelthema:
Die Krise als Innovationsmotor

Zur Zeit sind einige Positionspapiere zu lesen, in denen sich die Autoren fragen, ausgehend von der Corona-Zeit, welche Weichen wie gestellt werden sollen, um sich zukunftsfähiger und krisensicherer aufzustellen.

Die Krise ist also Treiber, um über Veränderungen nachzudenken. Ist es dann auch schon Innovation?

Was gehört zum Thema Innovation und wie müssen Führungskräfte damit umgehen?

Die nächste Ausgabe wird Ihnen hierzu die Informationen liefern.

Natürlich beinhaltet dieses Thema noch weitaus mehr Aspekte. Aber nicht nur. Freuen Sie sich auf inspirierende Fachtexte von Experten für Experten sowie Termine für Events und Veranstaltungen zum erfolgreichen Netzwerken.

Impressum

Herausgeber
IBWF e.V. Das Netzwerk für Mittelstandsberater
Rosenstraße 2
10178 Berlin
Telefon: +49. 30. 54 90 54 440
info@mittelstandsberater.de
www.mittelstandsberater.de

Anzeigen und Verlag
IBWF e.V. Das Netzwerk für Mittelstandsberater
Rosenstraße 2
10178 Berlin
Telefon: +49. 30. 54 90 54 440

Redaktion und Layout
K2G Agentur für Markenführung, Birgit Voitke
Maximilianstraße 45a, 13187 Berlin
b.voitke@k2g.de

Bildhinweise

Titelbild und S. 6: # 157585976, alexsl, iStock.com
S. 4 und 20: # 47767940 Von igorr1, iStock.com
S. 9: # 269430347 Von Thomas Reimer, Adobe Stock.de
S. 11: # 49100042, ponsulak, Adobe Stock.de
S. 14: # 204162644 Von Altayb, iStock.com
S. 16: # 1253147567 Von alashi, iStock.com
S. 24 - 25: # 49927002 Von Akhararat Wathanasing, 123rf.de
S. 25: #394729636, von Sakchai, Adobe Stock.de
S. 26: # 157585976, alexsl, iStock.com

Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Boje Dohrn, Präsident

Erscheinungsweise: 4 x jährlich
Druck: Wir-machen-druck.de, Backnang

24. und 25. Juni 2021

Einladung.

Zum Turnaround-Kongress.
Königswinter / auch online

Treiber oder Getriebener – Wie Mittelständler mit neuen Geschäftsmodellen zwischen Digitalisierung und Datenschutz ihre Zukunft gestalten

Ausgewiesene erfahrene Praktiker stellen als Referenten die Chancen und Risiken neuer Technologien für wirtschaftliche Prozesse vor. Sie liefern Beispiele, wie neue Tools vor Krisen schützen können. Aber auch, wo Gefahren lauern. Immer im Blick: Der richtige digitale Dreh für erfolgreiche Unternehmensführung und Beratungsleistung zur Zukunftssicherung. Seien Sie also aufgeschlossener Gast der traditionellen Veranstaltung auf dem traumhaften Petersberg in Königswinter.

IBWF ist Mitveranstalter. Darum erhalten alle Mitglieder einen Rabatt auf die Teilnahmegebühr und zahlen 195 Euro.

Programm und Anmeldung:
www.turnaroundkongress.com/



Lassen Sie andere auch ins Team IBWF!

Wir profitieren alle davon. Sie besonders.

Warum? Na, Sie bekommen Geld
und das Team neue Player.

Überzeugen Sie Kooperationspartner, Kollegen und andere Beratungsexperten, mit denen Sie zusammenarbeiten, von unseren Leistungen. Dann belohnen wir Ihr Engagement mit 155 Euro, die wir Ihrem Mitgliedsbeitrag anrechnen.

